

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. R aus W
und Frau R aus W

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter zu 1. und 2.:
Rechtsanwalt B aus M

g e g e n

den CDU-Kreisverband L-D, vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn L

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. September 1996 in
Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-
beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner gegen die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1994 ergangene Entscheidung des Landesparteigerichts der CDU Hessen werden zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die CDU Deutschlands hat auf ihrem Bundesparteitag in Dresden am 17. Dezember 1991 beschlossen: „Die Mitgliedschaft in der ‘Scientology-Church (Sekte)’ ist mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar“.

Die Tätigkeit der „Scientology-Church“ wurde in Deutschland ab 1970 in zunehmendem Maße sichtbar. Die Organisation wurde in der öffentlichen Diskussion zunächst in das Umfeld der „neuen Jugendreligionen“ eingeordnet. Seit Mitte der achtziger Jahre wird ihr eine wirtschaftlich, ideologisch und politisch motivierte, strategisch angelegte Unterwanderung entscheidungsrelevanter Schlüsselstellen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft vorgeworfen („Scientology - eine Gefahr für die Demokratie“, herausgegeben vom Innenministerium NRW 1996, Seite 7).

Die Antragsgegner sind Mitglieder der „Scientology-Church“. Sie sind gleichzeitig Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im CDU-Stadtverband W. Der Antragsgegner zu 1. war seit September 1991 Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes W-M. Der damals gewählte Vorstand des CDU-Ortsverbandes W-M umfaßte einschließlich des Vorsitzenden, d.h. des Antragsgegners zu 1., sieben Mitglieder. Im Dezember 1991 sind im Gefolge von Auseinandersetzungen um den Antragsgegner zu 1. wegen seiner Zugehörigkeit zur „Scientology-Church“ drei dieser sieben Vorstandsmitglieder und im Januar 1992 zwei weitere Vorstandsmitglieder zurückgetreten, so daß der Vorstand des CDU-Ortsverbandes W-M nur noch aus dem Antragsgegner zu 1. und einem weiteren Vorstandsmitglied bestand, das, wie der Antragsgegner zu 1., ebenfalls Mitglied der „Scientology-Church“ war. Dieses letztgenannte Parteimitglied und dessen Ehemann haben mit Schreiben vom 10.05.1994 ihren Austritt aus der CDU erklärt. Ein aufgrund der zuvor geschilderten Vorgänge im CDU-Ortsverband W-M im März 1992 in einer Mitgliederversammlung unternommener Versuch, den Antragsgegner zu 1. als Vorsitzenden abzuwählen, war mangels ausreichender Mehrheit nicht erfolgreich. Den späteren, im Mai 1992 auf Beschluß des Antragstellers herbeigeführten Zusammenschluß der CDU-Ortsverbände W-M und W-N zu einem gemeinsamen Ortsverband griff der Antragsgegner zu 1. mit entsprechenden Anträgen an das Gemeinsame Kreisparteigericht bzw. an das Landesparteigericht (LPG 2/92 und LPG 1/93 bzw. KPG 4/92) an. Dieses hat die Beschwerde des Antragsgegners zu 1. gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, die den vom Antragsteller beschlossenen Zusammenschluß der Ortsverbände W-M und W-N zu einem gemeinsamen Ortsverband als rechtens bestätigt hatte, mit Beschluß vom 20.12.1993 zurückgewiesen. Der Antragsgegner zu 1. will dagegen Rechtsbeschwerde zum Bundesparteigericht erhoben haben; ein entsprechender Eingang ist jedoch nicht feststellbar.

Über die Auseinandersetzungen um den Antragsgegner zu 1. wegen seiner Zugehörigkeit zur „Scientology-Church“ und über die Neuorganisation der Ortsverbände W-M und W-N wurde in der örtlichen Presse in mehreren Artikeln berichtet, die ebenfalls in die Akten der o.g. Parteigerichtsverfahren eingegangen sind.

Der Antragsgegner zu 1. hatte zuvor mit Antrag vom 05.05.1992 beim Gemeinsamen Kreisparteigericht M die Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens gemäß § 11 Nr. 4 PGO gegen sich selbst beantragt,

nachdem ihm der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht und deswegen sein Ausschluß aus der Partei und die Enthebung von allen Parteiämtern eingeleitet worden waren. Auf seine Beschwerde gegen den diesen Antrag zurückweisenden Beschluß hat das Landesparteigericht am 03.12.1992 den Beschluß wegen Verfahrensmängeln aufgehoben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen (LPG 4/92 zu KPG 3/92).

Schon am 20. Januar 1992 hatte der Kreisvorstand des CDU-Kreisverbandes L-D einen Beschluß zur Einleitung des Parteiausschlußverfahrens gegen die Antragsgegner gefaßt, gestützt auf den vom CDU-Bundesparteitag in Dresden am 17.12.1991 gefaßten Beschluß C 47. Der Antragsteller hat zur Begründung des Ausschlußantrags u.a. ausgeführt, daß Scientology von einem fundamental anderen Verständnis des Menschen ausgehe und ethischen Auffassungen anhänge, die mit den Grundsätzen der CDU nicht vereinbar seien, nämlich totalitäres und menschenverachtendes Gedankengut vertrete und Praktiken mit persönlichkeitszerstörenden Auswirkungen anwende.

Die Antragsgegner sind dem Ausschlußantrag entgegengetreten, insbesondere mit der Begründung, daß sie durch ihre Mitgliedschaft in der „Scientology-Church“ der Partei keinen schweren Schaden zugefügt hätten, der aber für einen Parteiausschluß nach § 6 Abs. 6 Ziffer 1-4 Satzung der CDU Hessen vorliegen müsse.

Mit Beschluß vom 16.07.1994 hat das Gemeinsame Kreisparteigericht die Antragsgegner zu 1. und 2. aus der CDU ausgeschlossen und zur Begründung der Entscheidung ausgeführt: Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der CDU Hessen könne ein Mitglied nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoße und ihr damit schweren Schaden zufüge. Diese dem § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU Deutschlands und § 10 Abs. 4 Parteiengesetz entsprechende Bestimmung müsse wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung, die der Zugang zu den politischen Parteien Deutschlands habe, grundsätzlich in allen Tatbestandsmerkmalen erfüllt sein, solle ein Parteiausschluß in Betracht kommen. Der in § 6 Abs. 6 der Satzung der CDU Hessen aufgeführte Katalog parteischädigenden Verhaltens sei nur eine beispielhafte Aufzählung und nicht abschließend; ebenso wie die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei als parteischädigendes Verhalten in der o.a. Satzungsbestimmung bezeichnet werde, müsse dies für Gruppierungen gelten, deren Betätigungsfeld nicht einem der organisierten politischen Gegner zuzuordnen sei, denen aber öffentliche Aufmerksamkeit wegen ihres Selbstverständnisses und Tuns zukomme. Als eine solche Gruppierung sei auch die „Scientology-Church“ wegen der Auswirkungen ihres Handelns auf die in ihren Einwirkungsbereich geratenen Menschen und wegen der Versuche, ihren „Psycho-Kult“ als Kirche anerkannt zu bekommen, anzusehen. Daher sei allein die Zugehörigkeit zur „Scientology-Church“ als parteischädigend nach der Satzung der CDU zu werten. Der C 47-Beschluß des CDU-Bundesparteitages vom 17.12.1991 sei danach als politische Richtungsentscheidung wirksam. Er fülle den Grundsatz nach § 1 des Statuts der CDU aus, wonach die Union das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten wolle. Mit diesem Grundsatz sei das Gedankengut der Scientologen, das z.B. nur den wirtschaftlichen

Erfolg verherrliche, und deren Wirken nicht vereinbar. Der schwere Schaden, der als Voraussetzung für den Ausschluß der Partei zugefügt sein müsse, sei im Falle der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der „Scientology-Church“ ein immaterieller; die Glaubwürdigkeit der CDU stehe in Frage, wenn sie es zuließe, daß sich Mitglieder der „Scientology-Church“ entsprechend ihrer Verpflichtung aus § 5 Abs. 3 der Satzung (der CDU Hessen) „für die Ziele der CDU einsetzen“ sollten, diese aber erklärtermaßen andere sein als die der Scientologen.

In der gegen diesen Beschluß form- und fristgerecht eingelegten Beschwerde zum Landesparteigericht, mit der die Antragsgegner weiterhin die Zurückweisung der Ausschlußanträge erstrebt haben, haben sie ausgeführt:

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 der Satzung der CDU Hessen seien nicht erfüllt. Sie hätten zum einen nicht gegen die Satzung oder die Ordnung der CDU verstoßen, da diese die „Scientology-Church“ nicht erwähne. Zum anderen sei der Unvereinbarkeitsbeschluß (CDU/Scientology-Church) nichtig. Er verletze nicht nur das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und der freien Religionsausübung in unzulässiger Weise, sondern auch das innerparteiliche Demokratieprinzip aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz und verstoße gegen ihre Grundrechte aus Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz sowie gegen Art. 16 Abs. 2, Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (wegen der Einzelheiten vgl. Bl. 25-33 und 374-387 der Akte LPG 1/94) und die von ihnen, den Antragsgegnern, vorgelegten Entscheidungen verschiedener Gerichte sowie gegen gutachterliche Stellungnahmen, u.a. eine umfangreiche, von der „Scientology-Church Deutschland“ veröffentlichte „Richtigstellung der falschen und ungenauen Behauptungen, die in einem vertraulichen Bericht über die „Scientology-Church“ aufgestellt wurden, der am 18.12.1992 von der CDU-Bundesgeschäftsstelle herausgegeben wurde“, sowie gegen Stellungnahmen nationaler und internationaler Organisationen zur „Scientology-Church“ (Bl. 34-228 und 388-639 der Akte LPG 1/94). Folgerichtig habe das Bundesschiedsgericht der F.D.P. am 27.01.1995 den Ausschluß von zwei bayerischen F.D.P.-Mitgliedern aufgehoben, die gleichzeitig Mitglieder der „Scientology-Church“ gewesen seien, und der aufgrund eines von dem F.D.P.-Bundesparteitag im Oktober 1992 gefaßten Unvereinbarkeitsbeschlusses erfolgt gewesen sei. Sie seien zudem lediglich einfache Mitglieder der Scientology-Church und hätten sich niemals in der Öffentlichkeit besonders für diese betätigt - abgesehen davon, daß sie sich gegen in der Öffentlichkeit gegen sie vorgetragene Angriffe gewehrt hätten. Somit fehle es an einem erheblichen Verstoß, und außerdem hätten sie der Partei keinen Schaden, schon gar keinen schweren Schaden zugefügt. Zudem sei zu berücksichtigen, daß der Antragsgegner zu 1. seit 20 Jahren für die Union gearbeitet habe und er dies gerne auch weiterhin tun wolle.

Der Antragsteller hat die Zurückweisung der Beschwerde beantragt und auf sein gesamtes bisheriges Vorbringen, insbesondere auf die Begründung des Ausschlußantrages im erstinstanzlichen Verfahren (Bl. 20-22 der Akte KPG 6/92) hingewiesen. Ergänzend hat er auf die allgemein bekannte Observierung der Aktivitäten der „Scientology-Church“ durch die Sicherheitsbehörden und die dezidierten Meinungsäußerungen von Regierungsstellen auf Bundes- und Länderebene zur „Scientology-Church“ aufmerksam

gemacht, die den Unvereinbarkeitsbeschluß der CDU vom 17.12.1991 rechtfertigten und den Ausschluß der Antragsgegner zu 1. und 2. aus der CDU erforderlich machten.

Das Landesparteigericht hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 25 Abs. 1 PGO die Beschwerde der Antragsgegner zurückgewiesen und ausgeführt: Das Kreisparteigericht habe zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die Bezug genommen werde (§§ 44 OGO i.V.m. 130 b VwGO), den Ausschluß der Antragsgegner beschlossen. An der Rechtmäßigkeit des Unvereinbarkeitsbeschlusses C 47 des CDU-Bundesparteitages vom 17.12.1991 könne kein Zweifel bestehen. An der Beschlußfassung über die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der CDU und „Scientology-Church“ sei der Bundesparteitag der CDU entgegen der Auffassung der Antragsgegner nicht deswegen gehindert gewesen, weil es sich bei der „Scientology-Church“ (was dahinstehen könne - aber BAG NJW 1996, 143 ff) nach deren eigener Einschätzung um eine Religionsgemeinschaft handle, deren Mitglieder die Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz) für sich in Anspruch nehmen könnten. Gerade wenn man nämlich mit den Antragsgegnern vom Wirken der „Scientology-Church“ als dem einer Religionsgemeinschaft ausgehe, müsse es einer freiheitlichen und demokratisch verfaßten Partei wie der CDU, die sich in § 1 ihres Statuts zur Aufgabe gemacht habe, „das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch zu gestalten“, um so mehr möglich sein, sich von einer Organisation und deren Mitgliedern abzugrenzen, deren Lehre mit dem christlichen Sittengesetz nicht in Einklang zu bringen sei und nach Einschätzung der CDU ihren Zielsetzungen fundamental widerspreche. Daß dies so sei, belege die umfangreiche Selbstdarstellung der Ziele der „Scientology-Church“, die die Antragsgegner in das Verfahren eingeführt hätten, und die Tatsache, daß die „Scientology-Church“ durch ihre weitverzweigte internationale Organisation alles daransetze, vor nationalen Gerichten wie internationalen Organisationen den Eindruck zu vermitteln, daß die Bundesrepublik Deutschland und dabei u.a. auch die CDU in Bezug auf die „Scientology-Church“ und deren Mitglieder eine Religionsverfolgung betreibe, wodurch die Grundrechte ihrer - d.h. der Scientology-Church-Mitglieder - unzulässig eingeschränkt würden. Einer Partei, die in dieser Form angegriffen werde, müsse es gestattet sein, sich von den Mitgliedern dieser Organisation, auch im Wege des Parteiausschlusses, zu distanzieren, wie es durch § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, § 11 Statut der CDU und §§ 6 und 7 der Satzung der CDU Hessen geregelt sei. Der Hinweis der Antragsgegner auf den Beschluß des F.D.P.-Bundesschiedsgerichts sei ohne Bedeutung, da die F.D.P. sich anderen Grundprinzipien als die CDU verpflichtet und den Bezug auf das Handeln aus christlicher Verantwortung und auf das christliche Sittengesetz nicht in ihre Statuten aufgenommen habe. Die Antragsgegner fügten der Partei durch ihr Verbleiben auch schweren Schaden zu. Abgesehen von den bereits geschilderten und in Veröffentlichungen der regionalen Presse ausgebreiteten Schwierigkeiten im Vorstand des damaligen CDU-Ortsverbandes W-M, die zu einem ganz erheblichen Teil aus der Zugehörigkeit des Antragsgegners zu 1., damals Vorsitzender des genannten Ortsverbandes, zur „Scientology-Church“ resultierten und letztlich zur Arbeitsunfähigkeit des Ortsverbandes geführt hätten, sei die Glaubwürdigkeit der CDU gefährdet, wenn sie sich nicht konsequent von den Mitgliedern der „Scientology-Church“ in ihren Reihen trenne. Dies sei um so mehr geboten, als die Tätigkeit der „Scientology-Church“ bis zum heutigen Tag in

steigendem Maße Gegenstand kritischster Darstellung und Würdigung von Repräsentanten aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie der Medien, der großen Kirchen und der Parteien sei, bis hin zur Forderung, die „Scientology-Church“ durch den Verfassungsschutz zu beobachten, sowie bis zur Einleitung eines vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder der Einsetzung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Scientology“. Der Parteiausschluß der Antragsgegner sei auch nicht etwa eine im Hinblick auf ihre langjährige Mitgliedschaft oder sogar ihre früheren Verdienste für die CDU überzogene Reaktion der Partei auf ihre fortdauernde Mitgliedschaft in der „Scientology-Church“. Es sei zwar unbestreitbar, daß der Antragsgegner zu 1., der in jungen Jahren der CDU beigetreten sei, sich durch sein Engagement und seine Arbeit beachtliche, auch vom Vorsitzenden des Antragstellers ausdrücklich anerkannte, Verdienste erworben habe. Diese Verdienste könnten jedoch angesichts des Gewichts der Auseinandersetzung mit der „Scientology-Church“ und angesichts deren absolut negativen Images den schweren Schaden nicht aufwiegen, der fortdauernd in der Partei entstünde, wenn sie samt ihrer Schiedsgerichtsbarkeit nicht die Konsequenz aufbrächte, sich von den Verursachern des Schadens zu trennen. Gelte das für den früher durchaus verdienstvollen Antragsgegner zu 1., so gelte es erst recht für seine Ehefrau, die Antragsgegnerin zu 2., für die über die bloße Parteimitgliedschaft hinausreichende Verdienste weder vorgetragen noch ersichtlich seien.

Gegen diesen, ihnen am 02. Februar 1996 zugestellten Beschluß haben die Antragsgegner am Montag, den 04. März 1996, Rechtsbeschwerde eingelegt. Im wesentlichen unter Wiederholung ihres erst- und zweitinstanzlichen Vortrages machen sie geltend: Die angefochtene Entscheidung und der Unvereinbarkeitsbeschluß des CDU-Bundesparteitages - der im übrigen kein CDU-Grundsatz sei - stellten nicht hinnehmbare Akte willkürlicher Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung dar. Es sei erschreckend, was eine sich christlich-demokratisch gerierende Partei unter Demokratie-Gedankengut zu verstehen scheine, das sonst nur im Lager des Fundamentalismus zu finden sei, und offenbare einen beispiellosen Niedergang der demokratisch-pluralistischen Kultur in unserem Lande. Eine demokratische Partei, die ihren Mitgliedern vorschreiben wolle, welcher Glaubensrichtung sie anhängen, habe jegliche Daseinsberechtigung verwirkt. Wie weit sich die CDU von den Inhalten der Kirchen entfernt habe, deren Namen sie in ihrer Bezeichnung führe, zeigten ihre Positionen in der Asyldebatte, der Sozialpolitik und in der Reaktion, die sie auf den „Kruzifix-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts eingenommen habe. Sie stelle unter Beweis, daß sie gegenüber Nichtchristen noch intoleranter sei, als die christliche Lehre vorgebe. Dies sei ganz anders bei den Scientologen. Die CDU und ihre Politiker hätten in sträflich vorwerfbarer Weise versagt und damit schlüssig den elementaren Grundsatz jeglicher Rechtsstaatlichkeit geleugnet, nämlich daß die Menschenwürde unantastbar sei. Der Beschluß halte zudem rechtlicher Überprüfung nicht stand. Ein Parteiausschluß könne nur die ultima ratio sein, wenn es um das Überleben der Partei selber gehe. Sie sei auch im politischen Machtkampf nur als Abgrenzung gegenüber politisch konkurrierenden Verbänden zulässig. Der C 47-Beschluß dagegen halte weder § 10 Abs. 4 Parteiengesetz noch den bereits in den Vorinstanzen aufgelisteten Verfassungs- und Menschenrechtsvorschriften stand. Wenn die CDU unliebsame Minderheiten durch den internen Reflex des Unvereinbarkeitsbeschlusses unterdrücke, liege darin ein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz. Durch den Beschluß würde

das betroffene Mitglied gezwungen, unter Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz zumindest eine Mitgliedschaft aufzugeben. Das Grundgesetz wolle den Menschen davor schützen, daß ihm ein ideologisches Persönlichkeitsmodell vorgeschrieben werde. Der Beschluß achte dagegen weder die Religionsfreiheit noch die Gleichheit der Menschen und die Achtung der Person und spreche Art. 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Hohn, was bereits zur Erwähnung der CDU im Bericht des UN-Sonderbeauftragten geführt habe.

Der C 47-Beschluß könne nur dann Grundlage zu Parteiausschlüssen sein, wenn die Doppelmitgliedschaft wirklich mit Grundsätzen der CDU unvereinbar sei. Das sei nicht der Fall. Sie hätten auch weder gegen das Interesse der Partei gehandelt, - was das Landesparteigericht auch gar nicht festgestellt habe -, sondern im Gegenteil habe gerade der Antragsgegner zu 1. sich durch seine Arbeit beachtliche Verdienste um die Partei erworben, noch sei der Partei ein Schaden zugefügt worden. Die Doppelmitgliedschaft könne nicht zu einem Glaubwürdigkeitsverlust führen, da die Partei nicht glaubwürdiger dadurch werde, daß sie ihre Mitglieder mundtot mache und sich damit der innerparteilichen Auseinandersetzung entziehe. Zudem sei die Maßnahme unverhältnismäßig und eine Abwägung nicht erfolgt.

Die Antragsgegner beantragen,

auf die Rechtsbeschwerde den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Hessen vom 26.01.1996 und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirks Mittelhessen vom 16. Juli 1994 aufzuheben
und
den Antrag des CDU-Kreisverbandes L-D vom 29. Januar 1992 auf ihren Ausschluß aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) zurückzuweisen.

II.

Die zulässige, frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die Vorinstanzen haben zutreffend und mit im Kernpunkt überzeugender Begründung, die Rechtsfehler nicht erkennen läßt und der sich das Bundesparteigericht im wesentlichen anzuschließen vermag, die Voraussetzungen von § 6 Abs. 5 und 6 der Satzung der CDU Hessen, § 11 Statut der CDU, § 10 Abs. 4 Parteiengesetz als für die Antragsgegner vorliegend angesehen.

Das Bundesparteigericht hat in den Gründen seines Beschlusses vom heutigen Tage in dem gleichzeitig verhandelten, gleichgelagerten Fall CDU-BPG 3/95 dargelegt, daß es als Rechtsbeschwerdegericht die angefochtene Entscheidung nur darauf überprüfen kann, ob sie auf einer fehlerhaften Anwendung des Statuts der CDU oder rechtlicher Vorschriften beruht und wegen grundsätzlich unrichtiger Anwendung solcher Vorschriften keinen Bestand haben kann. Das ist auch in der hier zur Entscheidung anstehenden Sache nicht der Fall.

1. Richtig geht auch hier das Landesparteigericht davon aus, daß nach § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU Deutschlands, der wörtlich § 10 Abs. 4 Parteiengesetz entspricht, ein Parteimitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden kann, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Landesparteigericht hat insbesondere nicht verkannt, daß diese Voraussetzungen nicht automatisch durch den C 47-Beschluß als vorliegend angesehen werden dürfen, sondern daß sie - wie das Bundesparteigericht selbst auch schon in seinem Beschluß vom 26. April 1993 - CDU-BPG 12/91 - zum C 47-Beschluß entschieden hatte - in dem förmlichen, für den Parteiausschluß nach dem Statut vorgesehenen Verfahren festgestellt und die danach zu treffenden Maßnahmen abgewogen werden müssen.

Zutreffend, von den Verfahrensbeteiligten auch nicht beanstandet, hat das Ausschließungsverfahren in dem dazu vom Parteiengesetz und dem Statut zum Schutze ihrer Mitglieder vorgesehenen Verfahren bisher stattgefunden (vgl. auch BGHZ 73, 275 ff., insbesondere 280).

2. Materiell hat das Landesparteigericht im Ergebnis zu Recht festgestellt, daß die Antragsgegner gegen Grundsätze der Partei verstoßen haben.

a) Das Bundesparteigericht hat in seinem Beschluß vom 26. April 1993 bereits entschieden, daß es sich bei dem C 47-Beschluß um einen allgemeinen Richtungsbeschluß der Partei gehandelt hat. Ein solcher Richtungsbeschluß konkretisiert, wenn er, wie hier, eine Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften postuliert, tragende Parteigrundsätze. Anders als die Antragsgegner meinen, ist es einer Partei nicht verwehrt, auch außerhalb des Bereiches konkurrierender politischer Gruppierungen Unvereinbarkeiten in der Mitgliedschaft zu beschließen, zumal eine politische Unvereinbarkeitsregelung (praktisch eine politische und rechtliche Selbstverständlichkeit - vgl. insoweit auch BGHZ aaO, S. 280/281) bereits durch das Statut selbst (§ 12 Ziffer 1) festgelegt ist. Es muß dem Bundesparteitag aber daneben gerade um der Profilierung und Glaubwürdigkeit der Partei willen auch möglich sein, weitere Unvereinbarkeiten zu beschließen. Parteien sind letztlich durch den Bezug auf Meinungen und Ansichten konstituiert; sie haben wesentlich eine programmatische Identität (Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie 1987). Die Bestimmung dieser politischen Ziele erfolgt in ihren „Grundsätzen“, ohne die sie nicht, wie von der Verfassung (Art. 21 Grundgesetz) gefordert, an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken könnten, weil sie dem Wähler ihre Ziele nicht nennen könnten (Risse, Der Parteiausschluß, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1985, Bd. 479, Seite 47). Partei und Parteiloyalität beruhen auf der Übereinstimmung der Mitglieder mit diesen wesentlichen programmatischen Grundsätzen; fundamental andere Auffassungen in den entscheidenden Fragen gefährden vom zentralen Kern her deshalb Identität und Bestand der Partei und behindern sie mindestens in der Verwirklichung ihrer Ziele. Will eine Partei ihre politischen Ziele erreichen, ist sie zudem darauf angewiesen, daß ihre Mitglieder auch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit an den gemeinsamen Zielen orientieren. Es ist deshalb nahezu eine Selbstverständlichkeit, daß nicht nur das Mitglied einer anderen Partei nicht Mitglied in der CDU sein kann, sondern auch derjenige nicht, der sich mit zentralen Teilen der Programmatik der Partei nicht

identifizieren kann (Grawert, aaO, Seite 79; Risse aaO, jeweils mit Nachweisen). Gleiches muß für denjenigen gelten, der sich zu einer Organisation bekennt, die von ihren Mitgliedern ihrerseits das Bekenntnis zu Auffassungen fordert, die dieser zentralen Programmatik, also den Grundsätzen der Partei, entgegenstehen. Die Entscheidung, ob Ansichten anderer Organisationen der Auffassung der Partei entgegenstehen, ist dabei von ihrem höchsten, zur Entscheidung berufenen Gremium zu treffen. Das Wahren der Übereinstimmung mit den tragenden Grundsätzen des Programms und die Forderung entsprechender „Parteidisziplin“ ist auch nicht undemokratisch, da Unterwerfung unter Programm und Satzung freiwillig erfolgen und diese Bindung jederzeit durch Austritt aus der Partei aufgegeben werden kann (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 21, Rd.-Nr. 76, 77). Wenn einerseits Opposition danach innerhalb der Partei grundsätzlich nicht nur zulässig, sondern Teil der innerparteilichen Willensbildung ist, kann andererseits ein bestimmtes Oppositionsverhalten, vor allem wenn es nachhaltig nach außen dringt, das schützenswerte Interesse der Partei, z.B. wie hier an einer klaren Darstellung ihrer Ziele (= Grundsätze), so schwer verletzen, daß sie es nicht mehr hinnehmen muß. Sie darf sich in diesem Falle um der Prägnanz ihres Profiles in der Öffentlichkeit willen, ohne dabei allerdings die Regelungen über den Parteiausschluß zu umgehen, von anderen Gruppierungen abgrenzen und sogar absetzen. Solche Unvereinbarkeitsbeschlüsse des zuständigen Bundesparteitages stellen deshalb selbst programmatische Festlegungen (Grawert, aaO, Seite 121) dar und gehören damit der Sache nach zu den „Grundsätzen der Partei“ im Sinne der §§ 11 Abs. 1 des Statuts, 10 Abs. 4 Parteiengesetz. Selbst wenn man sie aber nicht zu den Grundsätzen zählen wollte, würden sie einen Teil der Ordnung der Partei darstellen, an denen die Mitglieder ihr Verhalten ebenfalls auszurichten hätten.

b) Das Bundesparteigericht hat solche grundsätzlichen Richtungsentscheidungen der Partei (ebenso wie die die Ordnung der Partei betreffenden Entscheidungen) weder auf politische Zweckmäßigkeit oder Übereinstimmung mit früher aufgestellten Grundsätzen zu überprüfen, noch gar sie verbindlich entsprechend der eigenen Grundhaltung zu interpretieren (vgl. Grawert, aaO, Seite 103). Denn das Statut hat zu solchen Festlegungen allein, entsprechend dem im Art. 21 Grundgesetz zum Ausdruck gebrachten Demokratieverständnis und in Übereinstimmung mit § 9 Parteiengesetz, den jeweiligen Bundesparteitag berufen. Da gegen das formell ordnungsmäßige Zustandekommen des C 47-Beschlusses Einwände weder erhoben noch ersichtlich sind, hat das Parteigericht die politische Entscheidung, daß die Mitgliedschaft in der Organisation der Scientologen mit der Mitgliedschaft in der CDU unvereinbar ist, als Ausdruck einer grundsätzlichen Abgrenzung von Zielen der CDU zu denen der Scientologen hinzunehmen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Es hat jedoch, wie jedes andere Gericht auch, bei der Anwendung eines solchen Beschlusses, jedenfalls im Parteiausschlußverfahren, zu überprüfen, ob dieser gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen in der Verfassung zum Ausdruck gekommene Grundsätze, verstößt und deshalb nicht beachtet werden darf. Solche Verstöße kann das Bundesparteigericht nicht feststellen. Ist es der Partei nicht verwehrt, sich um ihrer Identität und ihres Selbstverständnisses willen (s. oben unter a)) von solchen Bürgern und Organisationen deutlich abzugrenzen, deren Anschauungen ihren eigenen nach ihrem Verständnis zuwiderlaufen, so hat sich die Rechtmäßigkeitsprüfung darauf zu beschränken, ob die Abgrenzung ohne

sachlichen Grund oder ausreichenden Anlaß, also willkürlich, erfolgt ist. Bei dieser Bewertung hat das Parteigericht zudem zu beachten, daß es nicht nur auf das Gedankengut und die Überzeugung des oder der Auszugrenzenden ankommt, sondern auch, welchen Eindruck der- oder diejenigen in der Öffentlichkeit erwecken. Denn wird, wie bereits dargelegt, das Bild der Partei maßgeblich von dem Verhalten der sich zu ihr Bekennenden in der Öffentlichkeit geprägt, wird von einem solchen Verhalten der politische Erfolg oder Mißerfolg der Partei maßgeblich mindestens mitbestimmt. Dies ist nicht nur ein Satz der Lebenserfahrung, den das Bundesparteigericht auch ohne besonderen Hinweis zu beachten hat; diese Überzeugung hat vielmehr auch Ausdruck in Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes gefunden, wo für das Bild einer Partei nach außen hin in gleicher Weise auf das Programm wie auf das Verhalten der Mitglieder abgestellt wird. Muß eine Partei nach dieser Bestimmung hinnehmen, schon nach dem Verhalten ihrer Anhänger (!) dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu unterfallen, so muß ihr ein weiter Spielraum nicht nur bei der Entscheidung zugebilligt werden, welches Gedankengut sie noch zu akzeptieren bereit ist, sondern auch zu sagen, von welchen Gruppierungen sie sich - und sei es nur wegen deren Verhaltens und des dadurch in der Öffentlichkeit entstehenden Bildes - um ihrer politischen Ziele willen glaubt abgrenzen zu müssen.

c) Ob die Parteigerichte von Amts wegen zu diesen Fragen Ermittlungen anzustellen haben (vgl. dazu auch BVerwG in ZiP 95, 563, 567) oder gar „die Partei die rechtliche Wirksamkeit ihres Beschlusses in Parteiausschlußverfahren zu beweisen hat“, wie die Antragsgegner meinen, oder ob es zu ihrer eigenen Obliegenheit steht, insoweit ausreichend vorzutragen, bedarf hier keiner Entscheidung. Schon aus den dem Bundesparteigericht zugeleiteten Anlagen und allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen wie Gerichtsentscheidungen und Regierungsverlautbarungen kann das Bundesparteigericht, ohne daß es insoweit noch weiterer Aufklärung bedürfte, die (ausreichende) Feststellung des Landesparteigerichtes mindestens dahin nachvollziehen, daß der C 47-Beschluß nicht nur nicht willkürlich getroffen wurde, sondern die CDU Deutschlands um ihres politischen Profils und ihrer Ziele willen einsichtige Gründe hatte, sich von dem Gedankengut und dem in der Öffentlichkeit gebotenen Bild der Organisation der Scientologen deutlich abzugrenzen und eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU und in jener Organisation für grundsätzlich unvereinbar zu erklären:

Bereits aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. September 1980 (BGHZ 78, 274 ff) - in dem der Bundesgerichtshof, anders als das Bundesarbeitsgericht wohl meint, eine Entscheidung zur Religionseigenschaft der Scientologen nicht getroffen hat, sondern nur von deren Vortrag ausgegangen ist - ergibt sich, daß das Bundeskriminalamt (BKA) schon ab Ende 1972 auf Veranlassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gegen die „Scientology-Church“ ermittelte und Erkenntnisse negativer bis strafrechtlich relevanter Art von Interpol London erhielt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 16. Februar 1995 (ZiP 95, 563) die Nichtzulassung der Beschwerde der „Scientology-Church Hamburg“ gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg bestätigt, in dem die Anmeldung eines Gewerbes von der Scientology-Organisation Hamburg gefordert worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Rechtsfehler in

der Feststellung des OVG gesehen, daß es der Klägerin (Sc Hamburg) bei ihrer Tätigkeit nicht nur darauf ankomme „Seelen zu fangen“, sondern auch „Gewinn zu erzielen“ (aaO Seite 566).

Mit Urteil vom 22. März 1995 (NJW 1996, 143 ff) hat das Bundesarbeitsgericht auf der Grundlage der ihm von den Parteien überreichten und unter 2 a bb) des Urteils einzeln aufgeführten Schriften nicht nur ebenfalls entschieden, daß es sich bei der „Scientology-Church Hamburg“ nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 Grundgesetz handele, (vgl. dazu auch BVerfGE 83, 341, und BVerfG, B. v. 28. August 1992, NVwZ 293, 357), sondern darüber hinaus, daß ihr die religiösen und weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienten. Es hat nach ausführlicher Analyse gerade von Hauptschriften der Organisation und ihres Gründers zudem die Überzeugung gewonnen und dargelegt, daß diese Gemeinschaft selbst menschenverachtende Direktiven an ihre Mitarbeiter herausgebe und in ihren Schriften totalitäre Tendenzen sichtbar würden (vgl. 3 a, b und c der Entscheidungsgründe).

Zu einer Abweichung von diesen höchstrichterlichen Feststellungen bieten die in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen der Antragsgegner keinerlei relevante Hinweise. Abgesehen davon, daß die zahlreichen, in ausländischer Sprache vorgelegten Unterlagen nicht beachtet zu werden brauchen, da die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG), handelt es sich auch hier, worauf schon das Bundesarbeitsgericht hingewiesen hatte (aaO Seite 147), bei dem Bericht des Sonderberichterstatters der UNO-Menschenrechtskonvention um persönliche Meinungsäußerungen, die eine Würdigung oder gar Auseinandersetzung mit allen zur Verfügung stehenden Unterlagen vermissen lassen; sie sind deshalb unverwertbar.

Zu diesen gerichtlichen Erkenntnissen kommt hinzu, daß erst in jüngster Zeit erneut die Innenminister-Konferenz der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat (zitiert nach „Scientology, eine Gefahr für die Demokratie“, herausgegeben vom Innenministerium NRW 1996, Seite 7/8), die Scientology-Organisation stelle sich

„gegenwärtig den für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständigen Behörden der inneren Verwaltung als eine Organisation dar, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlichen Betätigungen und sektiererischen Einschlägen vereint. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten scheint im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu liegen“. (Ständige Konferenz der Innenminister der deutschen Länder, Der Vorsitzende, Innenminister Alwin Ziel, Brandenburg, Pressemitteilung vom 6.5.94.)

Schließlich hat auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Bundesverwaltungsamt in Köln im Sommer dieses Jahres eine Aufklärungsbroschüre mit eindeutig

negativen Aussagen gegen die Scientology-Organisation, gestützt auf das eigene Schrifttum der Scientology-Organisationen, zahlreiche namhafte Untersuchungen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und gerichtliche Erkenntnisse (vgl. das umfängliche Literatur- und Quellenverzeichnis Seite 42 bis 48), herausgeben lassen. So heißt es dort z.B. (Seite 7), daß es sich nicht (wie die Antragsgegner stets betonen) um eine Religions- oder Glaubensgemeinschaft handele, sondern um eine

„auf unbedingte Gewinnmaximierung ausgerichtete wirtschaftliche Organisation, deren Ideologie totalitäre Züge trägt und deren Weltbild das Bundesarbeitsgericht als menschenverachtend bezeichnet hat“.

Damit werden nicht nur von namhaften und zahlreichen Stellen der Zweiten und Dritten Gewalt der Bundesrepublik Deutschland die von der CDU-Bundesgeschäftsstelle gesammelten Daten und Fakten im Kern bestätigt, sondern auch die Gründe, die die Delegierten der Partei zur Fassung des C 47-Beschlusses veranlaßt haben. Es kann danach weder Willkür noch ein Verstoß gegen das Demokratiegebot oder gar die Religionsfreiheit vom Bundesparteigericht bei der Fassung des Beschlusses festgestellt werden. Im Gegenteil: Eine Partei, die in der Regierungsverantwortung aus dieser Verantwortung heraus zum Schutze der Bürger eine aufklärende Schrift gegen eine bestimmte Vereinigung herausgibt und vor deren Zielen und Handlungen warnt, würde an Glaubwürdigkeit - und damit an Möglichkeiten, ihre politischen Ziele durchzusetzen - einbüßen, wenn sie sich selbst in ihrer Arbeit und in ihrer Mitgliedschaft nicht von einer derartigen Organisation und deren Mitgliedern - und zwar nicht nur halbherzig, sondern eindeutig - abgrenzen würde.

d) Der danach zulässige C 47-Beschluß, der keine Verfassungs- oder Gesetzesverstöße erkennen läßt, kann allein allerdings nicht die Merkmale der §§ 11 Abs. 1 Statut der CDU, 10 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz ausfüllen. Ein automatischer Ausschluß kommt nicht in Betracht. Die Parteien könnten grundsätzlich nicht einmal im Wege der Satzung den Verlust der Mitgliedschaft allein an bestimmte Tatbestände knüpfen, mit der Folge, daß eine echte Entscheidung durch das im Parteiengesetz vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren nicht mehr in Betracht käme (vgl. BGHZ 73, 275, 281, vgl. auch Grawert aaO, Seite 120/121). Dies folgt auch aus § 12 Ziffer 1 des Statuts der CDU, in dem selbst für den krassen Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Partei das Ausschlußverfahren vorgesehen ist. Ob zum Ausschluß neben dem C 47-Beschluß die Feststellung notwendig wäre, daß sich das einzelne Mitglied der Scientology-Organisation mit den wesentlichen Grundüberzeugungen dieser Organisation und ihres Gründers identifiziert und daran trotz Aufforderung zur Erklärung durch das zuständige Parteiorgan festhält, oder ob es bereits ausreichen würde, daß es durch die (aktive) Mitgliedschaft in dieser Organisation und dem Beharren darauf, sich auch weiterhin zu ihr zu bekennen, nach außen den Eindruck erweckt, sich mit deren Grundüberzeugungen zu identifizieren, kann hier dahinstehen. Denn im vorliegenden Falle haben die Antragsgegner nicht nur durch bloße Mitgliedschaft ihre Übereinstimmung mit wesentlichen Zielen und Wertvorstellungen der Scientologen verdeutlicht. Sie haben vielmehr durch das Beharren auf ihrer Mitgliedschaft bei den Scientologen und dem grundsätzlichen Bekenntnis zu deren

Lehren auch nach außen verdeutlicht, daß ihnen die Verfolgung dieser Ziele wichtiger ist als ein eindeutiges Bekenntnis zu der CDU und ihren Auffassungen.

Ein solches Eintreten als Mitglied einer Organisation für diese, obwohl die CDU deren Ziele und maßgebende Wertvorstellungen rechtlich zulässig als unvereinbar mit ihren eigenen Überzeugungen und Zielen erklärt hat, stellt einen so erheblichen Verstoß gegen das Selbstverständnis der CDU dar, daß schon im Grundsatz ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei kaum vorstellbar ist (vgl. dazu auch Grawert, aaO, Seite 79; Risse aaO, Seite 47). Hinzu kommen die unqualifizierten und beleidigenden Angriffe der Antragsgegner gegen die CDU in dem vorliegenden Verfahren. Mag man ihnen auch eine Verletzung ihrer Gefühle durch das Ausschlußverfahren zugute halten, lassen ihre beleidigenden Anwürfe gegen die CDU Deutschlands, insbesondere in ihren Rechtsbeschwerdeschriften, eine so tiefe Kluft zu der Partei erkennen, daß nicht ersichtlich ist, wie hier überhaupt noch ein Bekenntnis zu den Grundüberzeugungen der CDU möglich sein könnte.

3. Daß die Antragsgegner vorsätzlich gehandelt haben, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Für Vorsatz reicht aus, daß die Antragsgegner die maßgeblichen Tatsachen (hier den C 47-Beschluß und die daraus folgende grundsätzliche Abgrenzung der CDU zu den Scientologen) gekannt haben. Sie sind gleichwohl trotz Aufforderung ihres Kreisverbandes, sich zu entscheiden, nicht nur bei ihrer Haltung geblieben, sondern haben sich sogar öffentlich, nämlich mindestens gegenüber maßgebenden Pressevertretern, zu den Scientologen bekannt. Sie haben darüber hinaus sich nicht etwa insgesamt oder in Einzelpunkten von den Lehren und dem Verhalten dieser Organisation distanziert, sondern im Gegenteil, wie bereits dargelegt, ganz erheblich herabsetzende Ansichten zu der CDU, deren Auffassung gegenüber den Scientologen und anderen Ereignissen sowie gegenüber dem C 47-Beschluß kundgetan.

4. Dieses Verhalten der Antragsgegner hat der CDU nicht nur bereits erheblich geschadet; ein weiteres Verbleiben der Antragsgegner in der Partei würde zu einem weiteren, noch größeren Schaden führen. Dabei stellt das Bundesparteigericht nicht darauf ab, daß die Partei durch den C 47-Beschluß schon zu erkennen gegeben hat, daß sie generell in der Doppelmitgliedschaft einen schweren Schaden für die Partei erblickt. Es ist bereits dargelegt worden, daß eine Partei schon nach der Lebenserfahrung einen Glaubwürdigkeitsverlust erleidet, wenn sie in ihren Reihen Mitglieder duldet, die zugleich einer Organisation angehören oder sich zu ihr bekennen, die die Partei aus der Regierungsverantwortung wegen ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit bekämpft. Denn unter Schaden sind auch - und bei Parteiausschlußverfahren in erster Linie - Beeinträchtigungen nichtmaterieller Art wie der Verlust an Ansehen und Glaubwürdigkeit sowie die Störung der parteiinternen Zusammenarbeit zu fassen. Damit indiziert das Beharren auf der Doppelmitgliedschaft schon aus diesem Verhalten heraus einen Schaden. Hier kommt zu dem Glaubwürdigkeitsverlust erschwerend hinzu, daß die weitere Arbeit des Orts- und Kreisverbandes dadurch deutlich beeinträchtigt worden ist. Daß der Vorstand durch den Rücktritt von fünf seiner sieben Mitglieder praktisch handlungsunfähig wurde, beruht nicht auf einem intoleranten Verhalten dieser Mitglieder; es ist ein legitimes staatsbürgerliches Anliegen, nicht in einer Partei weiter mitzuarbeiten, wenn ihr Personen angehören oder gar ihr als Vorsitzender präsidieren, die sich zugleich

zu einer Organisation bekennen und ihr angehören, die nach Auffassung der Partei selbst und namhafter Stimmen der Öffentlichkeit zu Zweifeln an ihrer demokratischen, sozialen und freiheitlichen Gesinnung Anlaß gibt. Damit führt die Weigerung der Antragsgegner, sich eindeutig von den Zielen der Scientologen abzugrenzen und zu den Zielen der CDU zu bekennen, zu einer schweren Krise in der Arbeit des Ortsverbandes, die in Verbindung mit dem zugleich durch dieses Verhalten eingetretenen Glaubwürdigkeitsverlust für die Partei insgesamt als schwerer Schaden zu bewerten ist.

5. Der Verstoß der Antragsteller gegen Grundsätze und Ordnung der Partei läßt angesichts der Unversöhnlichkeit der jeweiligen Positionen auch keine minder schwere Maßnahme als den Ausschluß aus der Partei zu. Die Erwägungen des Landesparteigerichts dazu halten den Angriffen der Rechtsbeschwerde stand. Wollen die Antragsgegner einen auf den Geboten der Partei basierenden allgemeinen Richtungsbeschluß trotz eingehender Belehrung und nach Erörterungen und trotz des erkennbar angerichteten Schadens auch für die Zukunft nicht als für sich verbindlich anerkennen, obwohl durch das Verhalten die Glaubwürdigkeit der Partei leidet und die weitere Parteiarbeit im Ortsverband durch den Rücktritt der meisten Vorstandsmitglieder erheblich beeinträchtigt, wenn nicht weitgehend zum Erliegen gekommen, ist, kann der von den Vorinstanzen als einzige Konsequenz für möglich angesehene Parteiausschluß nicht beanstandet werden.

Eine Abwägung, welche Maßnahme gegen die Antragsgegner ausreichend, aber auch erforderlich ist, hat das Landesparteigericht vorgenommen. Rechtsfehler in der grundsätzlich dem Tatrichter vorbehaltenen Wertung werden nicht erkennbar; insbesondere hat das Landesparteigericht die Verdienste des Antragsgegners zu 1. gesehen und gewürdigt. Die Schriftsätze der Antragsgegner lassen überdies bei allem Verständnis dafür, daß sie glauben, sich gegen unberechtigte Angriffe der Partei wehren zu müssen, einerseits eine so tiefe Kluft zu den Grundauffassungen der CDU und einen solchen Mangel an Verständnis für deren Belange, andererseits aber ein so intensives Bekenntnis zur Organisation der Scientologen und deren Lehren erkennen, daß eine sinnvolle Zusammenarbeit in der CDU in Zukunft als ausgeschlossen erscheint.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.